

# Friedhofsordnung

## des Friedhofes in Schwarzau am Steinfeld

Auf diesem Friedhof gilt die Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, die am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist. Folgende Punkte wurden für die Verhältnisse vor Ort präzisiert und ergänzt, vom Pfarrgemeinderat in der Sitzung am 7. Mai 2015 beschlossen und treten mit 1. Juli 2015 in Kraft:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Friedhof ist Eigentum der römisch katholischen Pfarrkirche.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt der vom Pfarrgemeinderat eingesetzten Friedhofsverwaltung. Dieser Friedhofsverwaltung obliegt u. a. die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit, gärtnerische Gestaltung und Einhaltung der Friedhofsordnung.
- 3) Der Friedhof dient in erster Linie zur Beisetzung aller Katholiken, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Auch Nicht-Katholiken können auf dem Friedhof bestattet werden, wenn Sie im Gebiet der politischen Gemeinden Schwarzau am Steinfeld oder Breitenau wohnhaft waren oder Familienangehörige eines Nutzungsberechtigten einer Grabstelle am Friedhof sind.

### II. Ordnungsvorschriften

- 5) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 6) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - das Mitbringen von Tieren und Radfahren,
  - das Rauchen und Lärmen,
  - das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
  - das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - die Ablagerung von Müll außerhalb der dafür bestimmten Plätze.

Diesbezüglich gelten für unseren Friedhof folgende Vorschriften für die Mülltrennung:

- Biologische Abfälle (Blumenreste, Zweige, Erde, usw.) sind am dafür gekennzeichneten Platz beim hinteren Friedhofstor abzugeben, ebenso Kränze und Buketts, bei denen sämtliche Kunststoff- und Metallteile entfernt wurden.
- Die „Grünen Tonnen“ sind in erster Linie für die leeren Kerzenbecher bestimmt sowie für Kranzschleifen, leere Blumenbecher und sonstige Gegenstände aus Papier, Kunststoff, Metall oder Glas. Sperrige Gegenstände (z. B. Schachteln) sollen nach Möglichkeit zu Hause entsorgt werden. Es ist strengstens verboten, in diesen Tonnen Bio-Müll oder Hausmüll zu entsorgen.
- Hinter dem Friedhof gibt es einen Platz für die Ablage überschüssiger Erde, die bei Bedarf auch von dort entnommen werden darf.
- Strengstens verboten ist die Ablagerung von Grabsteinen, Einfriedungen, Steinplatten, Betonstücken und Bauschutt! Der Nutzungsberechtigte bzw. von diesem beauftragte Steinmetzbetriebe kümmern sich um deren Entsorgung auf einer entsprechenden Deponie.

### V. Grabstätten

- 14) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirche. An ihnen besteht nur Nutzungsrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung.

15) Die Gräber auf unserem Friedhof werden auf Wunsch vergeben. Die Grabstellen werden eingeteilt in Einfachgräber (zur Beerdigung bis zu 2 Leichen) und Doppelgräber (4 Leichen) und Dreifachgräber (max. 6 Leichen).

Je nach Lage am Friedhof werden sie in folgende Kategorien eingeteilt:

- *Alter Friedhofsteil:*
  - Reihengräber: inmitten der einzelnen Gruppen, die häufigste Kategorie im alten Friedhofsteil
  - Randgräber: grenzen an die Hauptwege
  - Mauergräber: Entlang der Einfriedungsmauer
- *Neuer Friedhofsteil*
  - Gräber mit Betonfundament
  - Urnennische: für bis zu 4 Aschenurnen; in der Urnenwand hinter der Friedhofshalle

Bezüglich der Aufbewahrung bzw. Bestattung von Aschenurnen gilt folgende Regelung:

Grundsätzlich sind Urnen mit der Asche Verstorbener in einer Urnennische aufzubewahren. Es ist verboten, Urnen in Erdgräbern zu bestatten, es sei denn, es handelt sich um Urnen aus verrottbarem Material.

#### 18) Größe der Grabstellen

Im Neuen Friedhofsteil sind die Größen der Grabstellen durch die Betonfundamente vorgegeben und betragen 270 cm in der Länge und 210 cm in der Breite für Doppelgräber, 110 cm für Einfachgräber.

Im Alten Friedhofsteil sind die Längen von Reihengräbern und Randgräbern den Nachbargräbern anzupassen, um eine möglichst einheitliche Linie zu finden. Als Richtmaß gelten 240 cm. Einfachgräber dürfen die Breite von 100 cm, Doppelgräber die Breite von 200 cm nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Grabstellen muss ein Zwischenraum von mindestens 30 cm bestehen bleiben.

Mauergräber haben eine Länge von 280-310 cm und sind ebenso an die Länge der Nachbargräber anzupassen. Einfachgräber dürfen die Breite von 110 cm, Doppelgräber die Breite von 220 cm nicht überschreiten.

Bei Neuerrichtung eines Grabdenkmals im alten Friedhofsteil ist zusätzlich zur in Punkt 28 genannten Skizze ein Lokalausweis mit einem Mitglied der Friedhofsverwaltung notwendig. Es wird auch empfohlen, ein solides Betonfundament zu errichten und dieses nach Möglichkeit mit den Nachbargräbern zu verbinden, um die Stabilität der Grabdenkmäler und Einfassungen zu erhöhen.

Jene Gräber in diesem Friedhofsteil, die entsprechend der Vorschrift des PGR vom 5.9.1995 um 180 Grad zu drehen sind und bei denen dies bisher noch nicht geschehen ist, sind spätestens vor der Erneuerung des Nutzungsrechtes umzudrehen.

19) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. dem Erwerb der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu gestalten, mit einer Einfriedung im maximalen Ausmaß von 15 cm Breite und 20 cm Höhe zu versehen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, können solche Gräber eingeebnet und mit Rasen begrünt werden.

#### **VI. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstellen**

21) Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten!

22) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden. Im alten Friedhofsteil sind die Grabzwischenräume vom Nutzungsberechtigten mit Split zu bestreuen. Wegen der Verletzungsgefahr ist es verboten, die Räume zwischen und vor den Gräbern mit Beton-

oder Steinplatten auszulegen. Größere Grabzwischenräume mit mind. 70 cm Breite können auch mit Rasen begrünt werden.

27) Verwelkte Blumen und Kränze sind rechtzeitig zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Platz zu entsorgen. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Grabstellen sind vom Nutzungsberechtigten sauber zu halten und von Unkraut zu reinigen, ebenso den Teil des Weges, der an die Grabeinfassung grenzt. Die Nutzungsberechtigten von Mauergräbern im alten Friedhofsteil haben die Verpflichtung, den Bereich zwischen Grabeinfassung und Friedhofsmauer zu pflegen und den an der Mauer wachsenden Efeu regelmäßig zurückzuschneiden.

## **VII. Grabdenkmäler**

28) Die Errichtung von Grabdenkmälern (z. B. Aufstellen von Grabsteinen) darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Zustimmung ist unter Vorlage eines Planes oder einer Skizze bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

30) Die Grabdenkmäler sind von den Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten. Kommen sie dieser Instandhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht auf Entfernung dieses Grabdenkmales zu. Die Kosten dafür kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten verrechnen

31) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, sind Grabdenkmäler und Einfriedungen binnen 3 Monaten ordnungsgemäß zu entfernen. Geschieht dies in diesem Zeitraum nicht, kann die Friedhofsverwaltung der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben.

Wird das Nutzungsrecht bei Urnennischen nicht verlängert, sind die darin aufbewahrten Urnen binnen 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies in diesem Zeitraum nicht, kann die Friedhofsverwaltung der bisherigen benützungsberechtigten Person die dafür entstehenden Kosten vorschreiben.